

Religionen als Konfliktpotential?

Susanne Baus



1. Religion

1.1. Religionen

Der Religionsbegriff selbst ist wissenschaftlich nicht streng definiert. Grundsätzlich wird er vom lateinischen *religio* abgeleitet,

welches wiederum auf die Verben *religere* oder *religare* zurückgeht. Gemeint ist damit die Bindung an eine übergeordnete Macht bzw. Ebene aus der menschlichen Neigung heraus, Welt und Leben mit einem Zusammenhang zu versehen, der einen Sinnzusammenhang gewährt.¹

In diesem Referat wird der Begriff „Religion“ im Sinne konkret auftretender Religionen gewählt. Er bezeichnet somit einen oftmals auf heilige Schriften oder mündliche Überlieferungen aufbauenden Glauben einer kleinen oder größeren Gruppe, der in seiner Gestaltwerdung stets von der Geschichte und Kultur seiner Ursprungsgemeinschaft wie der sie übernehmenden und ausübenden Gesellschaft mitbestimmt ist und so auch auf diese Einfluss nimmt.

Im Zuge eines Eingangsreferates beschäftigen sich die hier angestellten Betrachtungen mit den drei großen Offenbarungsreligionen Judentum, Christentum und Islam, im letzten Teil vor allem mit der modernen Beziehung islamischer Gruppen zur christlich geprägten Gesellschaft des westlichen Europas.

Als Offenbarungs- oder auch Buchreligionen werden diese bezeichnet, da sich alle drei auf konkrete und schriftlich festgehaltene, aufeinander aufbauende und so jeweils in gewisser Beziehung stehende, doch durchaus unterschiedlich verstandene Offenbarungen gründen. Da Judentum und Islam auch Regeln zur individuellen und sozialen Lebensgestaltung aufweisen, werden diese auch als Gesetzesreligionen bezeichnet. Dagegen ruft das Christentum in seinem Ursprung allgemein zur Nachfolge Jesu konzentriert im Liebesgebot auf. Konkrete Hinweise auf eine Lebensgestaltung sind auf einen engeren Kreis der Gemeinde und auf spätere Schriften beschränkt.

Während das Judentum eng auf den Begriff des israelitischen Volkes begrenzt bleibt und bis auf wenige Ausnahmen in seiner Geschichte keine missionarische Wirkung gehabt hat, definieren sich Christentum und Islam als missionarische Religionen. Der Islam versteht Mission dabei auch als Ausweitung des islamischen Herrschaftsgebietes, in dem Muslime ihren Glauben ungehindert praktizieren können.

1.2. Wahrheitsanspruch und Toleranzbegriff

Im Zusammentreffen dieser Religionen mit anderen bzw. untereinander hat sich in der Geschichte stets ein hohes Konfliktpotential ergeben aus dem jeweiligen Anspruch heraus, den vor allem die jeweils jüngere Religion gegenüber den anderen erhob. Geht das Judentum in der Frühzeit seiner Entstehung noch von einem grundsätzlichen Polytheismus aus, so entwickelt es schließlich einen

monotheistischen Wahrheitsanspruch, der sich für die Völker allerdings erst am Ende der Zeiten durch seinen Gott Jahwe erweisen wird.

Das Christentum, das in Jesus Christus als dem vom Judentum erwarteten Messias die abschließende Offenbarung zu wahren meinte, entwickelte spätestens nach Beendigung der eigenen Unterdrückung und Ausbau einer eigenen Kirchenstruktur einen Absolutheitsanspruch, der im Zusammengang mit politischer Macht lange missbraucht wurde zur Machterweiterung. Dies führte bis zu den Konfessionskriegen der Neuzeit. Erst nach der Phase der Aufklärung und vor allem der jüngsten Geschichte hat sich bei den meisten christlichen Gruppierungen erneut der Wahrheitsanspruch durchgesetzt, der durch tätigen Glauben überzeugt. In der westlichen Welt der Moderne wird dieser allerdings immer weniger mit den alten institutionellen Kirchen und einem festen Lehramt verbunden und steht einer gewissen christlichen Säkularisierung gegenüber.

Der Islam schließlich versteht den Koran als abschließende Offenbarung, die zwar hebräische und griechische Bibel anerkennt, doch als durch das Judentum verfälschte oder durch das Christentum falsch verstandene Offenbarung betrachtet. Somit erhebt er hier nicht nur einen Wahrheits- sondern auch einen Absolutheitsanspruch. Dabei sind Glaube und Gesellschaftsordnung bzw. Herrschaft ursprünglich nicht zu trennen, wobei auch der Islam davon ausgeht, dass Glaube nicht zu erzwingen ist. Insofern herrschte hier in den Zeiten der ersten islamischen Herrschaftsausbreitung stets eine gewisse Toleranz in Glaubensdingen, zumindest nach damaligem Verständnis der Toleranz als Duldung. So waren zumindest jüdische und christliche Bevölkerungsgruppen im islamischen Herrschaftsgebiet zu dulden und unter Leistung einer Schutzsteuer zu schützen. Nach damaligem Verständnis ist der Islam des Mittelalters sicher toleranter gewesen als das damalige Christentum. Allerdings kommt dies

dem Toleranzbegriff der Neuzeit, der eine Akzeptanz einschließt, kaum nahe.

1.3. Übersicht der Religionen in der Weltbevölkerung

Tatsächliche und voraussichtliche Entwicklung der Weltreligionen in Millionen:

	1900	1970	1990	2000	2025
Gesamtbev.	1.619,9	3.696,1	5.266,4	6.055,0	7.823,7
Christen	558,1	1.236,3	1.747,5	1.999,6	2.616,7
Moslems	200,1	553,6	962,4	1.188,2	1.784,9
Unreligiöse	2,9	532,1	707,1	768,2	875,1
Hindus	203,0	462,6	686,0	811,3	1.049,2
Buddhisten	127,2	233,4	323,1	360,0	418,3
Atheisten²	0,2	165,4	145,7	150,1	159,5
Neue Rel.	5,9	77,8	92,4	102,4	114,7
Sikhs	3,0	10,6	19,3	23,3	31,4
Juden	12,3	14,7	14,1	14,4	16,1

Nach: <http://smithbrad.nventure.com/2billion.htm>

Prozentuale Verteilung der Weltreligionen:

	%1900	%1970	%1990	%2000	%2025
Christen	34,46	33,45	33,18	33,02	33,45
Moslems	12,34	14,98	18,27	19,62	22,81
Unreligiöse	0,19	14,4	13,43	12,69	11,19
Hindus	12,53	12,52	13,03	13,40	13,41
Buddhisten	7,85	6,31	6,14	5,95	5,35
Atheisten	0,01	4,47	2,77	2,48	2,04
Neue Rel.	0,36	2,10	1,75	1,69	1,47
ethn. Rel.	7,26	4,34	3,80	3,77	3,54
Sikhs	0,19	0,29	0,37	0,38	0,40
Juden	0,76	0,40	0,27	0,24	0,21

2. Konflikt-Geschichte der Offenbarungsreligionen

2.1. Judentum

Das Judentum als älteste der drei Buchreligionen ist untrennbar mit dem Gedanken des israelitischen Volkes und seiner Geschichte sowie mit der Hoffnung auf das Land Israel als Wohnort dieses Volkes verbunden.³ Dabei ist der jüdische Volksbegriff nicht mit dem modernen Verständnis eines Volkes als Nation zu begreifen. Der jüdische Volksgedanke ergibt sich vielmehr aus der Berufung Israels durch seinen Gott und der gemeinsam tradierten Geschichte dieses Volkes heraus, einer Geschichte geprägt durch Verfolgung und Zerstreung, sowie der gemeinsamen Hoffnung einer Heimkehr aller

Israeliten zum Zion. Das Judentum bedeutet damit Religions- wie Volkszugehörigkeit zugleich. Jude wird man entsprechend nicht erst durch religiöses Bekenntnis, sd. bereits durch Abstammung. Das verbindende Bekenntnis ist ein streng monotheistisches: *Höre, Israel, der Herr ist unser Gott, der Herr allein. Und du sollst den Herrn, deinen Gott, lieb haben von ganzem Herzen, von ganzer Seele und mit all deiner Kraft.* (Dtn 6,4f)

Als Offenbarungsreligion führt sich das Judentum zurück auf die Grundlage der Thora, den fünf Büchern Mose, sowie auf weitere geschichtliche, prophetische und poetische Bücher, die um 90 n.Chr. als jüdischer Kanon festgelegt wurden. Die Thora, über Jahrhunderte hinweg als mündliche Überlieferung entstanden und verschriftlicht in der Zeit der ersten Vertreibungserfahrung, ist das einigende Band zwischen den über die ganze Welt verbreiteten jüdischen Volksgruppen. Der Inhalt dieser Textgrundlage lässt sich nicht auf den rein religiösen Bereich beschränken, sondern umfasst das gesamte soziale, politische und rechtliche Leben. Nach orthodoxem Verständnis gibt es praktisch keinen Bereich des Lebens, der vom Religiösen tatsächlich zu trennen wäre.

Im Gegensatz zu den jüngeren Buchreligionen war das Judentum jedoch nie eine missionarische Religion und beschränkt die Gültigkeit der Thora auf die jüdische Volksgemeinschaft. Geprägt ist die Geschichte des Judentums durch die Erfahrung der Vertreibungssituation, die erstmalig mit der babylonischen Gefangenschaft ab 587 v.Chr. zu einer verstärkten Besinnung auf die einende Lehre der Thora führte. Bereits hier kam es auch zu einer Auseinandersetzung über das Verhältnis zum jeweiligen Staat, in dessen Herrschaftsgebiet man als Jude lebte. Loyalität ihm gegenüber bei Wahrung der eigenen Gebote und des religiösen Bekenntnisses wurde hier bereits zu einer religiösen Pflicht erhoben.⁴ Die Diaspora-Situation, also die Erfahrung der Vertreibung und Zerstreuung unter anderen Völkern, wurde schließlich mit der Niederschlagung des Bar Kochba-Aufstandes (132-135 n.Chr.) durch Kaiser Hadrian und dem anschließenden Verbot jüdischer Bewohnung Jerusalems zu einer ständigen Begleitung jüdischer Geschichte bis zur Gegenwart.

Im Zusammenhang dieser Vertreibung aus dem Land Israel kam es während des Mittelalters

zur Entstehung zweier unterschiedlicher jüdischer Kulturzweige, dem vor allem unter islamischer Herrschaft sich entwickelndem iberischen Sefardentum und dem auf germanischem Gebiet entstandenen Ashkenasentum.

Als eigene, sich durch die Kultusgemeinde rund um die Synagoge definierende, Bevölkerungsgruppe unterlagen die jüdischen Gemeinschaften stets gewissen rechtlichen Beschränkungen in ihrem öffentlichen Leben, jedoch auch wechselnden Schutzverhältnissen. Unter der islamischen Herrschaft unterlagen sie den Bestimmungen bezüglich des Umganges mit Anhängern der beiden Buchreligionen, hatten also eine eigene Schutzsteuer zu zahlen. Unter christlicher Herrschaft kam es zu immer stärkeren Einschränkungen bezüglich der beruflichen Betätigung und schließlich des gesellschaftlichen Lebens. Wird dabei bis heute von einer Toleranz der mittelalterlichen islamischen Herrschaft gesprochen, die weit über die der christlichen Herrschaftsbereiche hinausging, so darf diese keineswegs mit dem modernen Verständnis von Toleranz als Akzeptanz verwechselt werden. Auch unter islamischer Herrschaft waren jüdische Bewohner nur geduldet im islamischen Herrschaftsgebiet, von einer Akzeptanz der jüdischen Religion kann auch unter dem Islam keineswegs die Rede sein.

So kam es bereits 1066 noch unter islamischer Herrschaft in Granada zum ersten Pogrom gegen die jüdische Bevölkerung.⁵ Diesem schlossen sich europaweit im Zuge der christlichen Kreuzzugsbewegung ab 1095⁶ Pogrome an, denen ganze jüdische Gemeinden zum Opfer fielen. Ihnen folgten im 14. Jahrhundert im Zusammenhang der Pest-Katastrophe ständige Ausschreitungen gegen die jüdische Bevölkerung. Hinzu kamen die immer weitergehenden Einschränkungen jüdischen Lebens, welche als einzige Erwerbsmöglichkeiten schließlich nur noch den (Klein-)Handel und Geldverleih unter dem Status als Schutzbefohlene des jeweiligen christlichen Herrschers zuließen. Dabei konnte der (regelmäßig bei jüdischen Geldverleihern hochverschuldete) Herrscher diesen Schutzzustand jederzeit aufheben und der jüdischen Gemeinde das Aufenthaltsrecht entziehen (Vertreibung 1290 aus England, 1394 aus Frankreich, 1492 aus Spanien). Allgemein kann man über diese Phase jüdischer Geschichte in Europa sagen, dass das Judentum hier weniger selbst ein aktives Konfliktpotential beinhaltete, sondern viel-

mehr in Krisenzeiten für den Abfluss bestehender Spannungen erhalten musste. Erst das Zeitalter der Aufklärung und zunehmender Liberalisierung brachte hier eine Wende, wobei im osteuropäischen Raum im russischen Reich bis in das 20. Jahrhundert hinein es immer wieder zu Pogromen gekommen ist.

In der Moderne kam es innerhalb des europäischen Judentums zur Entwicklung verschiedener Strömungen des ultra-orthodoxen, orthodoxen und reformierten Judentums, dem sich ab dem 19. Jahrhundert auch die Entstehung des assimilierten, also überhaupt nicht mehr religiös definierten Judentums anschloss. In diesem Zusammenhang und aufgrund der Erfahrungen erneuter Pogrome in Russland kam es zur Entstehung der zionistischen Bewegung, deren Ziel die Schaffung eines säkularen israelitischen Staates in Palästina war, der sich schließlich auf dem Hintergrund der nationalsozialistischen Judenvernichtung im Deutschen Reich, 1948 mit der Gründung Israels verwirklichte. Dass mit dieser israelitischen Staatengründung im gesamten muslimisch arabischen Raum ein gewaltiges Konfliktpotential gelegt wurde, beweist die Geschichte der letzten Jahrzehnte. Doch auch innenpolitisch hat der Staat Israel von seiner Entstehung an mit der Integration der verschiedenen innerjüdischen Bewegungen zu kämpfen, was das Nichtvorhandensein einer Verfassung bis heute belegt.



2.2. Christentum

Das Christentum lehnt von seinen biblischen Ursprüngen her Gewaltanwendung ab.⁷ In den ersten drei Jahrhunderten seiner Geschichte sah sich das Christentum selbst als verfolgte Religion. Da es für Christen unmöglich war, am römisch-antiken

Kaiserkult teilzunehmen, war ihnen auch die Übernahme ziviler oder militärischer Ämter verwehrt.

Eine entscheidende Wende geschah mit der Zulassung der christlichen Religion im Mailänder Edikt 313 n. Chr. durch Kaiser Konstantin. Das christliche Kreuz wurde nun zu einem politisch-militärischen Zeichen. Ende des 4. Jh.s n. Chr. kam es zur Zerstörung heidnischer Tempel im Reich. Die Ausbreitung des Christentums selbst aber geschah immer noch auf friedliche Weise.

Unter den Karolingern fand im 9. Jahrhundert eine Koppelung von Eroberung und Mission statt, die der Befriedung der eroberten Gebiete dienen sollte. Karl d. Große ließ nach der Schlacht von Verden an der Aller erstmals die Todesstrafe für Abfall vom christlichen Glauben und damit Auflehnung gegen den christlichen Herrscher durchführen. Ähnlich, jedoch nicht zu verwechseln, ist das mit einer Verbreitung des Christentums durch das Schwert, wie sie später vielfach und über Jahrzehnte hinweg vor allem auf dem Amerikanischen Kontinent stattgefunden hat.

Mit dem Aufruf Papst Urbans II. auf dem Konzil von Clermont 1096 zum ersten Kreuzzug begann die fast 200jährige Geschichte der Kreuzzugsbewegung. Ziel des ersten Aufrufes war die Wiedereroberung der Heiligen Stätten und die Sicherung der Pilgerwege dorthin. Die Bewegung erfasste bald alle Schichten der europäischen Bevölkerung. Einzigartig war die Entstehung eigener Ritterorden, also militärisch wie monastisch gestalteter Verbindungen. Dabei widmete sich der 1119 gegründete Orden der Tempelritter von Anfang an dem militärischen Dienst, während die später gegründeten Hospitaliter vom Hl. Johannes oder der Lazarus-Orden sich vor allem der Pflege von Verwundeten und Kranken zuwandte. Insgesamt werden sieben Kreuzzüge gezählt, deren letzte beide im 13. Jahrhundert von Ludwig dem Heiligen geführt wurden und zu erheblichen Verlusten der französischen Krone führten. In ihrer Folge wandte sich vor allem der Deutsche Orden der Mission der heidnischen Ostgebiete zu.

Gekennzeichnet ist das christliche Mittelalter stets von machtpolitischen Auseinandersetzungen und Abspaltungen innerhalb der sich schnell herausbildenden Kircheninstitution wie von ständigen Kämpfen um die politische Einflussnahme. Erst mit

der Reformation fand mit der lutherischen Lehre von den Zwei Reichen bzw. den Zwei Regimenten eine deutliche Unterscheidung von Staat und Kirche statt, die allerdings auch in der protestantischen Kirche nicht immer durchgehalten wurde.⁸ Hier fand auch eine erneute theologische Auseinandersetzung mit der bereits von Augustin im 5. Jh. geschaffenen Lehre vom Gerechten Krieg statt. Erst in der jüngsten Moderne wich dieser Begriff der Erkenntnis, dass ein Krieg nie selbst gerecht sein, sondern höchstens gerechtfertigt werden kann.

2.3. Islam

Die jüngste der drei s.g. Buchreligionen ist der Islam, dessen Ausgang im 7. Jahrhundert n.Chr. auf der Arabischen Halbinsel liegt und der sich als Vollendung der zwei älteren Religionen versteht. Gleich diesen auf schriftlich festgehaltenen Offenbarungen beruhend, versteht der Islam den Koran selbst als wörtliche Offenbarung, geschehen durch den Erzengel Gabriel zwischen 610 und 632 n.Chr. an den Propheten Mohammed. Der Koran ist damit nur in seiner Ursprungssprache Arabisch zu tradieren und zu zitieren, jede Übersetzung gilt als Deutung. Ausgeschlossen ist von diesem Verständnis her auch ein kritischer Umgang mit dem Koran, gar ein historisch-kritischer, wie ihn die christliche Theologie in Europa in der Moderne entwickelt hat. Da der Koran jedoch in sich widersprüchliche Aussagen beinhaltet, wurde das Prinzip der Naskh entwickelt. Danach hebt bei solchen Widersprüchen grundsätzlich die zuletzt offenbarte Sure die vorangehende auf. Wie das Christentum ist der Islam eine missionarisch orientierte Religion, jedoch versteht der Islam unter Mission von Anfang an auch eine Ausweitung des islamischen Herrschaftsgebietes. Vergleichbar mit dem Judentum stellt der Islam nicht nur eine Religion im geistlichen Sinne da, sondern auch eine Gesellschaftsform, regelt also auch die Lebensabläufe der Gläubigen.

Obwohl also nur in rel. kurzer Zeit entstanden, beinhalten die Suren des Koran doch je nach Entstehungsphase erhebliche inhaltliche Unterschiede. Während die in Mekka vor 622 n.Chr. offenbarten Suren eine große Toleranz gegenüber jüdischen und christlichen Gläubigen aufweisen, sprechen die im von Mohammed gegründeten medinischen Gottesstaat entstandenen Suren von einer nicht nur nach modernem Verständnis deutlichen Intoleranz. Dem

Prinzip des Naskh entsprechend aber sind letztere Offenbarungsinhalte die entscheidenden. Danach ist das Ziel des ursprünglichen Islam die Durchsetzung einer islamischen Gemeinschaft, in der die von Allah offenbarten Gebote Geltung haben und Muslime ihren religiösen Verpflichtungen ungehindert nachgehen können. Somit ist der Islam nicht nur eine Religion, sondern vielmehr auch eine Gesellschaftsordnung und Lebensideologie; Staat und Religion, Politik und Glaube sind danach nicht zu trennen. Mit der Ausbreitung eines islamischen Herrschaftsgebietes geht somit die Durchsetzung des islamischen Rechtes, der Sharia einher.

Während das Christentum erst ca. 300 Jahre nach seiner Entstehung als Staatsreligion eine aggressive Missionspolitik betrieben hat, geht bereits die Entstehung des Islams mit einer solchen parallel. Interessant dabei ist das jeweilige Verständnis des Begriffes Djihad im Koran und den verschiedenen islamischen Glaubensrichtungen. Djihad kann danach zunächst allgemein als eigener Einsatz für den Islam bezeichnet werden, als Anstrengung, die auch einen inneren Kampf bezeichnen kann. Dieses Verständnis wird heutzutage von vielen offiziellen Vertretern des Islam in der west-europäischen Welt vertreten. Daneben bedeutet Djihad die kriegerische Verteidigung des Islam. Eine dritte Bedeutung jedoch liegt in der gewaltsamen Ausbreitung des islamischen Herrschaftsgebietes. Diesem Verständnis zufolge teilt sich die Welt in zwei verschiedene Gebiete: Das Gebiet des Islam als Reich des Friedens (Dar al-islam) und das Gebiet des Krieges (Dar al-harb), in dem das islamische Gesetz nicht herrscht und in dem dieses daher mit welchen Mitteln auch immer durchzusetzen ist. Während das Christentum rund 600 Jahre älter ist als der Islam, ist doch der islamische Djihad als Ausbreitung des Islam älter als die christlichen Kreuzzüge. Festgehalten werden muss dabei allerdings, dass auch der Islam eine gewaltsame Glaubensbekehrung wie seine Geschwisterreligionen ausschließt. Beim politisch verstandenen Djihad geht es um die Ausbreitung des islamischen Herrschaftsbereiches. Angehörige der zwei Buchreligionen genießen auch im Dar al-islam gewisse Schutzrechte, müssen allerdings eine hohe Schutzsteuer bezahlen und dürfen sich in keinem Fall missionarisch betätigen. Diesem Verständnis entsprechend kam es auch während der islamischen Herrschaft über die Iberische Halbinsel zu einer Blüte des dortigen

Judentums. Historisch betrachtet waren die ersten sechs Jahrhunderte des Islam eine Phase aggressiver Ausbreitung und kultureller Blüte, wenn sie auch von Anfang an mit Entwicklung und Abspaltung eigener islamischer Gruppierungen einhergingen. So trennte sich bald nach Ableben des Propheten Mohammed die schiitische Bewegung von der letztlich zahlenmäßig dominierenden der Sunniten ab. Auch entstanden im Laufe der islamischen Geschichte vier verschiedene Rechtsschulen auf sunnitischen Hintergrund. Historisch nicht nach zu vollziehen ist dabei die oft geäußerte Ansicht, die christlichen Kreuzzüge ab dem 11. Jahrhundert hätten den Niedergang des oder zumindest einen erheblichen Einbruch in der islamischen Hochzeit bedeutet. Diese hatten vielmehr einen geographisch eng begrenzten Auswirkungsbereich und wurden im islamischen Herrschaftsbereich außerhalb der direkt betroffenen Gebiete (Palästina bis Ägypten und das nördliche Afrika) kaum beachtet. Viel einschneidender für die islamische Kultur- und Wirkungsgeschichte waren die Mongoleneinfälle des 13. Jahrhunderts.

Eine relativ junge Bewegung innerhalb des Islams ist die des Islamismus, also des politischen Islams. Der Islamismus ist wohl eher als religiös motivierte politische Bewegung zu verstehen, die politisches Handeln bis hin zur Legitimation und Ausübung von Gewalt beinhaltet. Sein Ursprung liegt im Widerstand gegen die westliche Kolonialisierung, wie er sich in der ersten Hälfte des 20. Jh.s herausbildete.⁹ Im Zusammenhang einer politischen, gesellschaftlichen, kulturell religiösen Identitätsfindung gegenüber den europäischen Einflüssen entstand hier eine Rückbesinnung auf die religiösen Wurzeln, aus der heraus sich eine politisch islamistische Bewegung entwickelte.¹⁰ Die bekannteste bis heute einflussreichste Bewegung ist dabei die in Ägypten von Hasan al-Banna in den Dreißiger Jahren des 20. Jahrhunderts gegründete Muslim-Brüderschaft. Grundlage dieser Bewegung sind vor allem die Schriften dreier recht unterschiedlicher islamischer Denker: Sayyid Qutb (gest. 1966), Abu al-A'la al-Maududi (gest. 1979) und Ayatollah Khomeini (gest. 1989). Ziel aller inzwischen entstandenen Bewegungen ist die Durchsetzung einer islamischen Herrschaft mit der Sharia als grundlegendem Gesetz, wobei sowohl die Regierungsform wie auch die Form der Durchsetzung unterschied-

lich sein können. So lehnen einige Strömungen die Demokratie als Regierungsform grundsätzlich ab, während andere sie sogar für die Durchsetzung der eigenen Ziele benützen. Gerade in westeuropäischen Gebieten islamischer Immigration werden demokratische Strukturen für die Durchsetzung der eigenen islamischen Interessen genutzt.

3. Der Islam in Österreich

3.1. Rechtliche Voraussetzungen

In Österreich gilt wie in allen anderen Staaten der EU die Europäische Menschenrechtskonvention, die in Art. 9 die Religionsfreiheit wie folgt festlegt:

Abs. 1: Jede Person hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu wechseln, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht oder Praktizieren von Bräuchen und Riten zu bekennen.

Abs. 2: Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekennen, darf nur Einschränkungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die öffentliche Sicherheit, zum Schutz der öffentlichen Ordnung, Gesundheit oder Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

Damit ist in allen EU-Staaten grundsätzlich die Religionsfreiheit anerkannt. Zu beachten aber ist, dass je nach Staatsmodell dieses Recht unterschiedlich gehandhabt wird. Dabei existiert einerseits das laizistische Strukturprinzip, das von einer umfassenden Trennung zwischen Staat und Religionsgemeinschaften im öffentlichen Raum ausgeht, und andererseits das Staatskirchenmodell, das allerdings in den betreffenden europäischen Staaten auf wenige und vor allem repräsentative Bereiche eingeschränkt wurde (z.B. Großbritannien mit entsprechender Religionszugehörigkeit des nominellen Staatsoberhauptes).¹¹ Die meisten Staaten der EU können als säkulare, doch religionsoffene Staaten beschrieben werden. Während Frankreich die strikte Trennung von Staat und Religionsgemeinschaften durchführt (keinerlei religiöse Symbole in öffentlichen Einrich-

tungen), besteht in Österreich eine große Offenheit gegenüber praktizierten Religionen, vor allem dem Christentum in Gestalt der Römisch-Katholischen Kirche.¹²

Grundsätzlich bekennt sich auch die Republik Österreich lt. Art. 14 und 16 StGG zur vollen Glaubens- und Gewissensfreiheit, soweit den staatsbürgerlichen Pflichten damit kein Abbruch geschieht.¹³ Bezüglich der rechtlichen Stellung nimmt der Islam in Österreich als anerkannte Glaubensgemeinschaft mit institutioneller Vertretung im Vergleich zu anderen europäischen Staaten eine Sonderstellung ein, die sich vor allem aufgrund der historischen Entwicklung ergibt.

Nachdem im 19. Jahrhundert bereits die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit in der k.u.k. Monarchie geregelt worden war, ergab sich mit der anfänglichen Okkupation (1878) und anschließenden Annektion (1908) Bosnien-Herzegowinas, die ca. 500.000 Bürger islamischen Bekenntnisses mit sich brachte, die Notwendigkeit einer rechtlichen Regelung der Stellung dieser neuen Bevölkerungsgruppe. Am 15. Juli 1912 verabschiedete der Reichsrat das s.g. Islamgesetz, das sich allein auf den sunnitischen Islam hanefitischer Schule beschränkte, dem die meisten Muslime in Bosnien-Herzegowina angehörten. Mit dieser Einschränkung wurde der Islam als Religionsgemeinschaft anerkannt und erhielt das Recht auf gemeinsame öffentliche Religionsausübung, das Recht auf selbständige Verwaltung der inneren Angelegenheiten, sowie das Recht auf Besitz und Nutzung von für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecken bestimmten Anstalten, Fonds und Stiftungen. Rechtlich war der Islam somit anderen anerkannten Religionsgemeinschaften in der k.u.k. Monarchie gleichgestellt.¹⁴ Mit dem Zusammenbruch der Habsburger Monarchie und dem Verlust der bosnisch-herzegowinischen Bevölkerung verlor das Gesetz zwar seine bevölkerungstechnischen Voraussetzungen, doch blieb es weiter in Kraft und wurde so 1924 auch auf das Burgenland erstreckt. Die Vertretung des verschwindend geringen islamischen Bevölkerungsanteiles wurde in der Folgezeit bis in die 60er Jahre hinein jedoch vor allem vereinsrechtlich geregelt. So existierte bis 1939 der Islamische Kulturbund in Wien. 1951 schließlich wurde der Verein der Muslims Österreichs gegründet.

Mit dem Anwachsen des Zuzuges islamischer Gastarbeiter vor allem aus der Türkei nach Österreich wuchs ab den 1960er Jahren erneut der islamische Bevölkerungsanteil in Österreich. Hatte man zunächst nicht mit einem dauerhaften Verbleib dieser Gruppe gerechnet, so schnellte doch in den 70er Jahren die Zahl der islamischen Staatsbürger in die Höhe. Die Ergebnisse der Volkszählung 1981 ergaben 76.939 Personen islamischen Bekenntnisses, was einen Anteil von ca. 1% der Wohnbevölkerung ausmachte.¹⁵ Mit dem Anwachsen der islamischen Bevölkerung ergab sich erneut das Bedürfnis einer institutionellen Vertretung. Die Einrichtung einer solchen hatte sich vor allem der von Bosniern gegründete Verein „Moslemischer Sozialdienst“ zum Ziel gesetzt. Nach einem entsprechenden Antrag erging 1979 vom Bundesministerium für Unterricht und Kunst die bescheidmäßige Genehmigung zur Errichtung einer Wiener islamischen Religionsgemeinde und der Verfassung der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich. Das Islamgesetz von 1912 blieb weiterhin in Kraft mit seiner Beschränkung auf die sunnitische Gemeinschaft hanefitischer Schule. Erst 1988 wurde diese Beschränkung aufgehoben.¹⁶ Rechtlich gesehen ist damit die IGGiÖ die offizielle Vertreterin aller in Österreich wohnhaften Muslime. Lt. Eigener Verfassung¹⁷ zählt zu ihren Aufgaben u.a. die Verkündigung des Islam, die Vorsorge für die islamische Erziehung und Ausbildung der Glaubensanhänger, die Herausgabe und Verbreitung islamischer Literatur und Zeitschriften, die Errichtung und Erhaltung von Moscheen, Religionsschulen und anderen religiösen und religions-kulturellen Einrichtungen, die Abhaltung von Gottesdiensten, das islamische Bestattungswesen und die Ausbildung von ReligionslehrerInnen wie die Abhaltung des islamischen Religionsunterrichtes und die Pflege des öffentlichen Dialoges. Die Mitgliedschaft ergibt sich durch Geburt oder Religionsübertritt und erlischt durch Tod, Wohnsitzerklärung, schriftliche Austrittserklärung oder Ausschluss durch mehrheitlichen Beschluss des Gemeindefachausschusses. Berechtigter zur sechsjährlich stattfindenden Wahl des Gemeindefachausschusses sind alle Beitragszahlenden.

3.2. Zahlen und Angaben zur Situation der islamischen Bevölkerung in Österreich

Bevölkerungsverteilung in Österreich in %:¹⁸

Jahr	Röm.kath.	Evang.	Musl.	andere	orB.	unb.	Total
1900	91,6%	2,7%	0,0%	5,4%	0,2%	0,2%	6.003.780
1971	87,4%	6,0%	0,3%	1,5%	4,3	0,6	7.491.526
1981	84,3	5,0	2,0	2,9	8,6	3,5	7.795.786
1991	78,0	5,0	2,0	2,9	8,6	3,5	7.795.786
2001	73,6	4,7	4,2	3,5	12,0	2,0	8.032.926

Bevölkerungsanteil der Muslime in Zahlen:

Jahr	Muslime Wohnbev.	Muslime mit ö. Staatsbürgerschaft	Total
1981	76.939 = 1%		7.555.338
1991	159.000 = 2%		7.796.000
2001	338.988 = 4,2%	96.052 = 1,19%	8.032.926

Der Anteil der Muslime an der Wohnbevölkerung beträgt in Vorarlberg 8,4%, in Wien 7,8%, in Salzburg 4,5%, in NÖ 3,2% und im Burgenland 1,4%. Von den 338.988 Muslimen im Jahr 2001 stammen 18,7% aus Serbien/Montenegro, 17,9% aus der Türkei und 15,2% aus Bosnien/Herzegowina. Von den türkischstämmigen Muslimen besitzen 66%, von den bosnischstämmigen 35% die österreichische Staatsbürgerschaft.¹⁹

3.3. Chancen und Konfliktpotential bei der Integration von Muslimen in Österreich

Integration bedeutet soziologisch verstanden die Verbindung einer Vielheit von einzelnen Personen od. Gruppen zu einer gesellschaftlichen Einheit bzw. die Eingliederung einer völkischen od. sozialen Minderheit in einen Staat. Im Unterschied dazu bedeutet Assimilation die Angleichung eines einzelnen od. einer Gruppe an eine andere Volks- oder Gruppeneigenart. Allein die rechtliche Einbindung der Bevölkerung islamischen Bekenntnisses durch eine Institutionalisierung ihrer Vertretung birgt hier große Chancen. Trotz der Schwierigkeiten der IGGiÖ, ihrer Verantwortlichkeit in den verschiedensten Bereichen gerecht zu werden, garantiert sie als Ansprechpartnerin gegenüber den Regierungsorganen eine Vertretung der Interessen der Bevölkerung islamischen Bekenntnisses im Sinne der gesetzlich garantierten Glaubens- und Gewissensfreiheit in Österreich.

Dennoch ergeben sich Anfragen und Problem-

stellungen, die in der Zukunft zu bearbeiten, wenn nicht zu lösen sind.

3.3.1. Anfragen von muslimischer Seite

Der Islam versteht sich von seinen Grundlagen her als eine öffentlich gelebte Religion, die im Falle einer konsequenten Praktizierung erhebliche Auswirkungen auf das Auftreten ihrer Anhänger hat. Dies betrifft die Einteilung des Tagesablaufes (Gebetspflicht), gewisse Speisevorschriften wie das äußere Erscheinungsbild (Kopftuch bzw. Verschleierung, Bart etc.). Gerade auf Seiten der

Immigranten islamischen Bekenntnisses entwickelt sich die gelebte Religion mit der Pflege der eigenen Kultur zu einem wichtigen Identifikationsmerkmal. Dies trifft in Österreich auf eine immer stärker säkular orientierte Gesellschaft, die zwar auf einen christlich und zumeist katholischen Hintergrund zurückblickt, diesen aber immer weniger zur tatsächlichen Grundlage des öffentlichen Lebens nimmt. Von Seiten der muslimischen Bevölkerung vor allem in Gestalt der offiziellen Vertretung in der IGGiÖ wird daher öfters der Vorwurf gemacht, in Österreich werde Integration mit Assimilation gleichgesetzt oder gar verwechselt.

Gleichzeitig wird die eigene rechtliche Vertretung in Gestalt der IGGiÖ von verschiedenen anderen islamischen Vertretungen hinterfragt. Allein die in der Türkei nicht als eigene Religionsgemeinschaft anerkannte Alevitische Gemeinschaft sieht sich nicht von der IGGiÖ vertreten und hat entsprechend eine eigene Gemeinde in Wien gegründet.²⁰ Auch die türkisch-islamische Union für kulturelle und soziale Zusammenarbeit in Österreich (ATIB, nach eigenen Angaben 75.000 Mitglieder) erkennt die IGGiÖ als Alleinvertreterin nicht an, da von den insgesamt ca. 450.000 in Österreich lebenden Muslimen nur 4000 ein Stimmrecht bei den Gemeinderatswahlen hätten; damit seien nur 1% der in Österreich lebenden Muslime tatsächlich vertreten. Demgegenüber betont der derzeitige Präsident der IGGiÖ, diese vertrete 90% der in Österreich lebenden Muslime, also alle, die nicht ausdrücklich ihren Austritt persönlich oder

über einen entsprechenden Verein erklärt hätten. Auch die ATIB sei vertreten, da sie mehrfach durch Vertreter an Sitzungen des Beirates der IGGiÖ teilgenommen habe.

Von Vertretern der IGGiÖ wird mehrfach kritisiert, dass die Integrationspolitik immer noch im Ressort des Innenministeriums verankert ist und nicht z.B. beim Sozialministerium.²¹ Damit folge die österreichische Regierung immer noch im Grunde einer Tendenz der Medien, die seit den Ereignissen des September 2001 die Ausländer-Problematik zu einer Islam-Problematik gemacht und so religiösen Extremismus vor allem islamischer Art gleichgesetzt habe mit Verbrechen und Ansteigen der Terrorgefahr.²²

3.3.2. Anfragen an die Vertretung der islamischen Bevölkerung in Österreich

Gemäß einer Umfrage unter der österreichischen Bevölkerung 2005/2006 stehen 23% der Gesamtbevölkerung den Muslimen positiv gegenüber. 37% bezeichnen ihr Verhältnis als neutral. 40% der Österreichischen Bevölkerung jedoch steht den Muslimen einstellungsmäßig negativ gegenüber.²³ Dabei geben nur 12% der Befragten einen häufigen Kontakt mit Muslimen in der Wohngegend an. Allgemein also scheint die eigene Einstellung gegenüber „dem“ Islam vor allem durch die Darstellung der Medien geprägt zu sein. Deutlich negativ hinterfragt wird die mangelnde Bereitschaft der Ausländer in Gleichsetzung mit Muslimen, die deutsche Sprache zu erlernen und zu benutzen. Dies korrespondiert mit eigenen persönlichen Erfahrungen vor allem im schulischen Bereich wie mit der Kenntnis, dass der Koran grundsätzlich nur auf Arabisch zu zitieren ist. Entsprechend befürwortet der Integrationsbeauftragte der IGGiÖ einen islamischen Religionsunterricht an öffentlichen Schulen, da hier die deutsche Sprache verpflichtend sei.²⁴

Deutlich negativ aufgenommen wird von einem Großteil der österreichischen Bevölkerung die immer häufiger beantragte und praktizierte Befreiung muslimischer Schüler und vor allem Schülerinnen vom Sportunterricht und von Schulwochen. Hier widersprechen sich religiöse Bestimmungen islamisch-praktizierender Lebensführung und in der österreichischen Verfassung und Gesetzgebung garantiertes Recht und festgelegte Verpflichtung auf Schul- und Ausbildung.

Korrespondierend der Hinterfragung der IGGiÖ als offizielle Vertretung der muslimischen Bevölkerung in Österreich durch islamische Verbände wird diese zunehmend auch von offiziellen staatlichen Stellen hinterfragt. Bei der Einführung eines islamischen Religionsunterrichtes z.B. musste diese auf aus der Türkei eingeführte Religionslehrer zurückgreifen. Dies hat sich mit der Gründung des Islamischen Religionspädagogischen Institutes geändert, doch werden sich allgemein die Lehrinhalte und die Ausbildung der dortigen Dozenten hinterfragen lassen müssen, wie sich auch die Lehrpläne des christlichen Religionsunterrichtes einer steten Aufsicht unterziehen lassen.

Auch kann die IGGiÖ grundsätzlich nur für die islamischen Gemeinden und Kulturvereine sprechen, die sich ihr offiziell angeschlossen haben. Fraglich ist dabei die Kontrolle der islamischen Prediger in den einzelnen Gemeinden abgesehen von den nicht angeschlossenen Gemeindeverbänden. Selbst innerhalb der Beschäftigten der IGGiÖ wird inzwischen von Mitgliedern der Muslimbrüderschaft ausgegangen, die grundsätzlich das Ziel eines islamisch geprägten Staates verfolgen. Hier entsteht die Frage, ob nicht demokratische Strukturen zur Durchsetzung dieser Ziele genutzt werden. Dabei sollte keineswegs die Aussagefähigkeit der IGGiÖ bezüglich ihres demokratischen und rechtsstaatlichen Verständnisses in Frage gestellt werden.

Eine sicherlich sehr große Herausforderung an die IGGiÖ stellen dabei die in Europa sich wiederholt ereignenden Terrorakte islamistischer Vereinigungen dar. Vor allem die Ereignisse in Großbritannien der jüngsten Vergangenheit haben die nie begründete These verworfen, eine gelungene Integration und ausreichende Bildung sei ein ausreichender Schutz gegen solche islamistischen Betätigungen. Hier ist wohl eine unumgängliche stete und laute Ablehnung jeglicher solcher Betätigungen gefordert.

Zu hinterfragen ist aber auch die stetig wiederkehrende Bezugnahme islamischer Vertretungen auf die Situation der islamischen Bevölkerung in der k.u.k. Monarchie. Eine solche ist zuletzt wieder im Antrag auf eine islamische Militärseelsorge erschienen. Tatsächlich lag hier aber eine gänzlich andere Voraussetzung vor als das heutzutage der Fall ist. Damals musste man von einem geschlossen sunnitisch-hanefitischen Bevölkerungsanteil in Bosnien-

Herzegowina ausgehen, der längst integriert war. Mit Einrichtung eines bosnischen Regimentes ging selbstverständlich die Einrichtung islamischer Militärseelsorge parallel. Nun allerdings muss sich die geplante islamische Militärseelsorge auf das gesamte Bundesheer erstrecken, denn neben den als strenggläubig gemeldeten islamischen Grundwehrdienern, die automatisch nach Wien einberufen werden, gibt es eine hohe Anzahl nicht als solche bei der IGGiÖ gemeldeten, die sich auf das gesamte Bundesgebiet verteilen. Angesichts einer solchen völlig anderen Situation wird die IGGiÖ noch erklären müssen, wie sie sich die Gestaltung und inhaltliche Füllung einer entsprechenden islamischen Militärseelsorge vorstellt.

Insgesamt wird wohl die Situation und Integration der muslimischen Bevölkerung in Österreich mit ihrer Vertretung durch die IGGiÖ noch viele Anfragen aufkommen lassen, aber in gemeinsamer Arbeit der VertreterInnen der Glaubensgemeinschaften werden sich hoffentlich diese Fragen beantworten lassen. Dieses Seminar ist ein Hoffnungszeichen für diese Aussage.

Mag. Susanne Baus, MilKur ist MilitärpfarrerIn beim Militärkommando Burgenland sowie für den Bereich des Militärkommandos Wien

Anmerkungen

¹ Vgl. Evangelischer Erwachsenenkatechismus, S. 256.

² Bemerkenswert der Einfluss der kommunistischen Revolution auf die Angaben der religiösen Entwicklung.

³ Vgl. 1. Mose 12,1f.

⁴ Jer 29,7: *Suchet der Stadt Bestes, dahin ich euch habe wegführen lassen, und betet für sie zum Herrn; denn wenn's ihr wohl geht, so geht's auch euch wohl.* Vgl. TREPP, 1992, S. 23.

⁵ BATTENBERG (1990, S. 35) bezeichnet diesen Aufstand der islamischen Bevölkerung als Ende des Goldenen Zeitalters von Granada.

⁶ Bereits 1095/96 kam es zu ersten antijüdischen Ausschreitungen des Kreuzfahrerheeres in Rouen.

⁷ Vgl.: Mt 5,9.38-42.44; Mt 26,52; Mk 12,30f.; Lk 6,27-31.

⁸ Vgl. das Amt des Landesfürsten als Notbischof.

⁹ Vgl. dazu und zum Folgenden: EGGERS, 2001, S.41.

¹⁰ Davon sollte ein rein religiös verstandener Fundamentalismus, wie er sich auch in anderen Religionen entwickelte, unterschieden werden.

¹¹ Vgl. ROHE, Mai 2006, S.6.

¹² Diese Unterschiede wurden z.B. in der medialen Diskussion des s.g. Kopftuchstreites in Frankreich, Österreich und Deutschland kaum beachtet.

¹³ Art 14StGG: (Abs1) *Die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit ist jedermann gewährleistet.* (Abs2) *Der Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte ist von dem Religionsbekenntnis unabhängig; doch darf den staatsbürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntnis kein Abbruch geschehen.* (Abs. 3) *Niemand kann zu einer kirchlichen Handlung oder zur Teilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen werden, sofern er nicht der nach dem Gesetze hierzu berechtigten Gewalt eines anderen untersteht.*

Art 16 StGG: *Den Anhängern eines gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses ist die (häusliche) Religionsausübung gestattet, in soferne dieselbe weder rechtswidrig, noch sittenverletzend ist.*

¹⁴ Vgl. SCHMIED, 2005, S.190ff.

¹⁵ Davon waren 47.770 Männer und 29.169 Frauen, vgl. SCHMIED, 2005, 195f.

¹⁶ 2.8.1988 BGBl 466.

¹⁷ Vgl. unter online www.derislam.at/islam.php?name=Themen&pa=showpage&pid=5 (05. 10. 2007).

¹⁸ Vgl. Online im Internet: http://www.bmi.gv.at/downloadarea/asyl_fremdenwesen/Perspektiven_Herausforderungen.pdf (07. 10. 2007), nach Statistik Austria, Volkszählung bezogen auf das Gebiet der heutigen Republik Österreich.

¹⁹ Vgl. Online im Internet: http://www.bmi.gv.at/downloadarea/asyl_fremdenwesen/Perspektiven_Herausforderungen.pdf (07.10.2007).

²⁰ Entsprechend gibt es in Deutschland inzwischen einen eigenen alevitischen Religionsunterricht neben dem länger schon erfolgten islamischen sunnitischen Richtung und nun auch schiitischen Richtung.

²¹ Zuletzt der Integrationsbeauftragte der IGGiÖ und Wiener Gemeinderat Omar Al-Rawi in einem Interview der Zeitung „Die Furche“ (Ausgabe 39/27.September 2007, S.2).

²² Vgl. ROHE, 2007, S.15f.

²³ Vgl. ROHE, 2007, S.26ff.

²⁴ Vgl. „Die Furche“, 39/27.September 2007, und negativ „News“ 38/2007, S.18f. über den lebensgeschichtlichen Hintergrund des Terror-Verdächtigen Mohamed M. an der saudi-arabischen Privatschule in Wien-Floridsdorf.

Literaturverzeichnis

Quellen:

Die Bibel nach der Übersetzung Martin Luthers mit Apokryphen, rev. Fassung von 1984, Stuttgart 1999.

Der Koran. Aus dem Arabischen wortgetreu übersetzt und mit erläuternden Anmerkungen versehen von Dr. L. Assmann, (o.J.) Paderborn.

Literatur:

Karen ANDRESEN u.a. (Hgg.): *Weltmacht Religion. Wie der Glaube Politik und Gesellschaft bestimmt*, München 2007.

Friedrich BATTENBERG: *Das Europäische Zeitalter der Juden. Zur Entwicklung einer Minderheit in der nichtjüdischen Umwelt Europas*, 2 Bde., Darmstadt 1990.

Andrea BRANDT und Cordula MEYER: *Nächtliche Gebete*, in: K. ANDRESEN (Hg.), 2007, S. 151ff.

Winrich C.-W. CLASEN u.a. (Hgg.): *Evangelischer Taschenkatechismus*, Birnbach 2002³.

Walter FEICHTINGER und Sibylle WENTKER (Hgg.): *Islam, Islamismus und islamischer Extremismus. Eine Einführung* (Schriftenreihe der Landesverteidigungsakademie 15/2005), Wien 2005.

Mark A. GABRIEL: *Islam und Terrorismus. Was der Koran wirklich über Christentum, Gewalt und die Ziele des Dihad lehrt*, München 2005³.

Friedrich Wilhelm GRAF: *Religion wird gebraucht*. Interview mit dem evangelischen Theologen Friedrich Wilhelm Graf über die Ambivalenz des Religiösen und die Wurzeln des Fundamentalismus, in: K. ANDRESEN (Hg.), 2007, S.36ff.

Annette GROßBONGAARDT: *Gottes Gebot im Heiligen Land*, in: K. ANDRESEN (Hg.), 2007, S.170ff.

Gudrun KRÄMER: *Der Islam und der Westen*, in: K. ANDRESEN (Hg.), 2007, S. 134ff.

Markus PFLEGER: *Grundlagen und Voraussetzungen für die Einführung einer muslimischen Militärseelsorge*. Diplomarbeit zur Erlangung des akademischen Grades „Magister der Militärischen Führung (FH)“ im Rahmen der Teamdiplomarbeit Ausgewählte Aspekte der christlich-islamischen Begegnung unter besonderer Berücksichtigung der Umsetzung im ÖBH, Wiener Neustadt 2007.

Martina SCHMIED: *Islam in Österreich*, in: W. FEICHTINGER (Hg.), 2005, S.189-206.

Peter SCHWARZINGER: *Religion als Ursache politischer Konflikte. Deskription und Auswirkungen auf den österreichischen Offizier*. Di-

plomarbeit zur Erlangung des akademischen Grades „Magister der Militärischen Führung (FH)“, Wiener Neustadt 2006.

Leo TREPP: *Die Juden. Volk, Geschichte, Religion*, Reinbek 1992.

Sibylle WENTKER: *Historische Entwicklung des Islamismus*, in: FEICHTINGER (Hg.), 2005, S. 29-44.

Bernhard ZAND: *Wissen und Wahn*, in: K. ANDRESEN (Hg.), 2007, S.143ff.

Onlinequellen:

www.derislam.at (07.10.2007).

www.bmi.gv.at (30.09.2007).

www.de.wikipedia.org/wiki (30.09.2007).

www.focus.de/G/GP/GPI/GPIA/gpia.htm (30.09.2007)

Titel:

David D. BARRETT: *Global Evangelization Movement*. Online im Internet: <http://smithbrad.nventure.com/2billion.htm> (30.09.2007).

Anne GOUJON, Vegard SKRBEKK, Katrin FLIEGENSCHNEE und Pawel STRZELECKI: *Neue Projektionen der Bevölkerung in Österreich nach dem Religionsbekenntnis*. Online im Internet: <http://www.oew.ac.at/vid/download/Religionen.dt.pdf> (30.09.2007).

Mathias ROHE: *Perspektiven und Herausforderungen in der Integration muslimischer MitbürgerInnen in Österreich*. Online im Internet: http://www.bmi.gv.at/downloadarea/asyl_fremdenwesen/Perspektiven_Herausforderungen.pdf (20.09.2007).

